

# RS UVS Vorarlberg 1999/03/18 1-0257/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1999

## Beachte

VwGH 25.4.1996, 92/06/0038 **Rechtssatz**

Dem Beschuldigten kann nicht eine entschuldbare Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften iS des§5 Abs2 VStG zustatten kommen. Vielmehr wäre dem Beschuldigten der von ihm übertretene §55 Abs1 litb des Baugesetzes bei Anwendung der von einem Bauherrn zu erwartenden Sorgfaltspflicht nicht unbekannt geblieben, weil es sich insgesamt um offensichtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen handelte und weil diese Maßnahmen Änderungen des ursprünglichen Projektes waren, die kurzfristig über seinen ausdrücklichen Wunsch verwirklicht wurden. Es wäre dem Beschuldigten zumutbar gewesen, sich über das Bestehen der entsprechenden Bauvorschriften, unabhängig vom beauftragten Bauausführenden, zu informieren

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)